



GEMEINDEAMT PATSCH

Bezirk Innsbruck-Land, Tirol
Dorfstraße 22, 6082 Patsch
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW 4
gemeinde@patsch.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Zahl: 031-2/1-2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat in seiner Sitzung am **04.08.2020** gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Patsch im Bereich der Gst. 1801 und .195, (ORKPTS_05_Bärfeld.pdf v. 06.06.2017 bzw. aktualisiert vom 02.07.2020) **durch vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Patsch vor:

Freihalteflächen:

Sonstige Freihaltefläche FS-3: Freihaltefläche für Schneeablagerungen bzw. öffentliche Grünfläche

Bauliche Entwicklungsbereiche:

Index Sondernutzung 10 (S10): Feuerwehr

Index Wohnen 11 (W11):

Wohnbereiche für Einfamilienhäuser in offener Bauweise. Die harmonische Einbindung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist im Zuge der Bebauungsplanung sicherzustellen.

Index Wohnen 12 (W12):

Siedlungsbereiche zur Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs zu sozial verträglichen Preisen. Zur Sicherstellung einer Bereitstellung für die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes ist der Abschluss begleitender privatrechtlicher Vereinbarungen bzw. die Sicherung eines sozial verträglichen Bodenpreises gemäß §33 TROG 2016 erforderlich. Die harmonische Einbindung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist in Zuge der Bebauungsplanung sicherzustellen.

Index Wohnen 13 (W13):

Siedlungsbereiche zur Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs zu sozial verträglichen Preisen. Zur Sicherstellung einer Bereitstellung für die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes ist der Abschluss begleitender privatrechtlicher Vereinbarungen bzw. die Sicherung eines sozial verträglichen Bodenpreises gemäß §33 TROG 2016 erforderlich. Die Flächen sind zum unmittelbaren Ankauf durch die Gemeinde vorgesehen. Die harmonische Einbindung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist in Zuge der Bebauungsplanung sicherzustellen.

Festlegungen der Zeitstufe ZA:

Die unmittelbare Widmung der Flächen hat bedarfsbezogen nach Sicherstellung des Widmungszweckes zu erfolgen.

Festlegungen der Zeitstufe ZB:

Die unmittelbare Widmung der Flächen hat bedarfsbezogen nach Sicherstellung des Widmungszweckes nach Herstellung der neuen Zufahrtsstraße mit der neuen Auffahrt von der Landesstraße zu erfolgen.

Verkehrsmaßnahme Vk-1:

Neuherstellung eines Wohnerschließungsweges. Die zur Schneeablage bzw. Versickerung der Oberflächenwässer erforderlichen Flächen sind im Bereich des Erschließungsweges sicherzustellen. Hauszufahrten sind von der neuen Erschließungsstraße her vorzusehen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Naherholungsfunktion des Siedlungsgebietes sind im Bereich der Erschließungsstraßen ausreichende öffentlich zugängliche Grünflächen bzw. Straßen begleitende Grünanlagen zu sichern. Die zur unmittelbaren Erschließung des Siedlungsgebietes erforderlichen Verkehrsflächen sind dabei in das öffentliche Wegegut abzutreten.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 20.08.2020 bis einschließlich 17.09.2020.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo-Fr 08.00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.patsch.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Patsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Der Bürgermeister:

(DI Andreas Danler)

angeschlagen am: 19.08.2020

abgenommen am: